OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700567/11/MB/BD

Datum:
Linz, 24. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C A, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L, M S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. März 2019, GZ: VStV/919300138608/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 11.2.2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. März 2019, GZ: VStV/919300138608/2019, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b iVm § 52 Abs. 8 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 06.02.2019 um 13:29 Uhr anlässlich einer Akten Überprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.
Die Rückkehrentscheidung ist seit 17.01.2019 rechtskräftig und seit 09.11.2018 durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrungsanordnung vom 09.11.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie in Anspruch genommen. Sie sind bis dato aber nicht rückkehrwillig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Mit Aufforderung vom 06.02.2019 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.
In der Rechtfertigung gaben Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung folgendes an:
Die Einschreiterin ist seit mehr als 2 Jahren in Österreich und unbescholten. Ihr Lebensmittelpunkt liegt zweifelsfrei seit vielen Jahren in Österreich. An der mündlichen Verhandlung beim BVwG konnte Sie nicht teilnehmen, da Sie krank war, deshalb wurde ein Wiedereinsetzungsverfahren beantragt.
Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige

Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.
Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdengesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/2017 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, und ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.
Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Ihr Asylverfahren ist bereits seit 18.12.2018 in II. Instanz negativ entschieden. Die Rückkehrentscheidung ist ebenfalls seit 18.12.2018 rechtskräftig und durchsetzbar. Das Ihnen aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie in Anspruch genommen, Sie sind bis dato aber nicht rückkehrwillig.
Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Abschluss Ihres Asylverfahrens nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind und auch nicht rückkehrwillig sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu steilen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd. § 120 Abs. 1b iVm. § 52 Abs. 8 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.
Zunächst ist wiederum festzustellen, dass das Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus für Sie eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage.
Sie vertrauen offenbar lediglich darauf nicht abgeschoben werden zu können, ohne die rechtlichen Gegebenheiten anzuerkennen.
Wenn Fremde nach rechtskräftig negativem Abschluss ihres Asylverfahrens nicht ausreisen

und die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen, läuft dies zweifellos einem
geordneten Fremdenwesen zuwider und ist nicht zu tolerieren.
Es ist zu berücksichtigen, dass Sie illegal in das Bundesgebiet eingereist sind und sich lediglich auf Grundlage eines offenkundig unbegründeten Asylantrages in Österreich aufhalten.
Sie müssen darauf hingewiesen werden, dass Ihr Verhalten, dem Ziel eines geordneten Fremdenwesens und dem geordneten Zuzug von Fremden zuwiderlaufen.
Überdies würde es dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich durch ihre illegale Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde.
Ihren persönlichen Interessen an einem Aufenthalt in Österreich steht somit das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gegenüber; diesem gewichtigen öffentlichen Interesse kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentliche Ordnung ein hoher Stellenwert zu.
Es kann daher nur Sanktionen unterliegen, wenn Fremde nach rechtskräftig negativem Abschluss ihres Asylverfahrens nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen und die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen.
Es ist Ihre Pflicht aus dem Bundesgebiet auszureisen, denn es kann Ihnen sehr wohl zugemutet werden, sich um die Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes zu bemühen.
Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens
Wie aus der Beweiswürdigung ersichtlich haben Sie weder Verwandte oder Lebenspartner oder Kinder mit einem dauerhaften Bleiberecht in Österreich.
Das Bestehen eines Familienlebens war somit zu negieren.
Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren "§§ 40 bis 46" sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.
Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann.

Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden.
Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bis dato nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist sind und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressaten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.
Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1b FPG € 5.000 bis € 15.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10. April 2019, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„I. Vollmachtsbekanntgabe
In umseits bezeichnetem Verwaltungsverfahren hat die Beschwerdeführerin C A, geb. x, die Rechtsanwälte Dr. P L - Dr. M S, x, x mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt und berufen sich genannte Rechtsvertreter auf die ihnen erteilte Vollmacht.
Ladungen und Zustellungen sind zu Händen der ausgewiesenen Rechtsvertretungskanzlei vorzunehmen.

II. BESCHWERDE
gemäß Art. 132 Abs, 1 ZI, 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 7 ff VwGVG gegen
den Bescheid der belangten Behörde vom 14.03.2019, zur Zahl VStV/919300138608/2019 an das Bundesverwaltungsgericht.

Sachverhalt:
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat am 06,02.2019 um 13:29 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt, dass gegen die Beschwerdeführerin eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde und bis dato nicht rückkehrwillig sei.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, das die Beschwerdeführerin ihrer Pflichten zur Ausreise nicht nachgekommen sei. Es wird an Frau C A ein unrechtmäßiger Aufenthalt ab dem 08.11.2018 vorgeworfen, da durch Bescheiderlassung das darin umschriebene Dauerdelikt bis zu diesem Zeitpunkt verfolgt sei, da jedoch bei einem Dauerdelikt nicht nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechterhaltung pönalisiert ist und die Tat solange begangen wird, als der verpönte Zustand dauert ist nicht nachvollziehbar, zumal befindet sie sich in einem unauflösbaren Interessenskonflikt, da sie einerseits zur Ausreise verpflichtet ist, andererseits mangels Dokumente diese Ausreise nicht antreten kann.
Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Dauerdelikt, bei welchem es zur Feststellung der Identität der Tat der Anführung von Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Straferkenntnisses bedarf (VwGH 22.6.2011, 2009/04/0152). Wenn kein Ende der Tatzeit angegeben ist, erfasst die Bestrafung den Zeitraum bis zur Erlassung des Straferkenntnisses (VwGH 3.10.2008, 2005/10/0129). Durch die Bescheiderlassung ist dann das darin umschriebene Dauerdelikt bis zu diesem Zeitpunkt verfolgt. Während die belangte Behörde im konkreten Fall das Ende der Verwaltungsübertretung mit dem Tag der Bescheiderlassung nicht eindeutig umschrieben hat.
Die belangte Behörde nimmt im Spruch einleitend Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2018, mit welcher über den Asylantrag der Beschwerdeführerin abgesprochen worden ist, welche jedoch in weiterer Folge vom Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerde der Beschwerdeführerin gemäß § 18 Absatz 5 BFA- VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte. Im Weiteren verweist die belangte Behörde auf die am 14.03.2019 durchgeführte anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellte sowie auf den am 18.12.2018, wobei sie dieses Datum als Zeitpunkt des negativen Abschlusses des Asyl Verfahrens bezeichnet. Die asylrechtliche Ausweisungsentscheidung vom 18.12.2018 ist 14 Tage nach ihrer Zustellung, sohin bereits am 17.01.2019 rechtskräftig geworden. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdeführerin gemäß der geltenden, einschlägigen Bestimmung des Asylgesetzes 14 Tage Zeit - sohin bis spätestens 17.01.2019 - um aus dem Bundesgebiet ausreisen zu müssen.

Gemäß § 120 Abs lb FPG
Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt
§ 120. (1) [...]
(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeil der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.
[...]

Dass die Beschwerdeführerin das Bundesgebiet nach diesem Zeitpunkt verlassen hätte, wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet. Die Beschwerdeführerin hat stets ihre Wohnadresse bekanntgegeben und hat sie auch hinsichtlich Heimreisezertifikats durchwegs mitgewirkt. Sie war immer ordnungsgemäß gemeldet. Das heisst die Beschwerdeführerin hat sich praktisch zu keinem Zeitpunkt irgendeinem Verfahren entzogen. Im Gegenteil, die Beschwerdeführerin war bzw. ist ordentlich gemeldet. Die Beschwerdeführerin hat die Ladung zwecks Einholung eines Heimreisezertifikats wahrgenommen. Von der belangte Behörde mit dem Bescheid angeordnete Beschaffung eines Heimreisezertifikats hat die Beschwerdeführerin am 08.02.2019 um 09;00 Uhr bei der R W, Haupteingang, x, x, 1.Stock im Zimmer x, wahrgenommen.
Die Beschwerdeführerin hat sich praktisch zu keinem Zeitpunkt irgendeinem Verfahren entzogen. Die ebenfalls vorgenommene Beweiswürdigung steht nicht im Einklang mit Rechtsvorschrift,
Die Beschwerdeführerin ist in keinem Besitz von Identitätsdokumenten und kann daher auch keines vorlegen, Ihre Mitwirkungspflicht hierzu hat sie bischer keinesfalls verweigert, im Gegenteil, So hat sie die Ladung für die Identitätsfeststellung im Beisein der nigerianischen Delegation beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wahrgenommen.
Die Beschwerdeführerin ist seit mehr als 2 Jahren in Österreich aufhältig und unbescholten.
Die Beschwerdeführerin hat regelmäßig Kontakt zu Freunden in Österreich, weshalb ihr Lebensmittelpunkt zweifelsfrei seit vielen Jahren in Österreich liegt.
Die Beschwerdeführerin lebt seit mehreren Monaten mit Ihrem Mann Herrn I U, geb. x, wohnhaft in der x, x.
Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 09.11.2018 ab und verwehrte Frau C A auch einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gern. § 57 AsylG und stellte fest, dass eine Abschiebung gern. § 46 FPG nach Nigeria zulässig sei, sowie aberkannte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl grundlos die aufschiebende Wirkung.
Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.12.2018 mit Beschluss die aufschiebende Wirkung zuerkannt, In dieser Angelegenheit wurde am 17.01.2019 eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht anberaumt. Am 16.01.2019 teilte die Beschwerdeführerin der Rechtsvertretung mit, dass sie krank sei und den Verhandlungstermin am Donnerstag, den 17.01.2019 um 08:30 Uhr nicht wahrnehmen könne. Diese Mitteilung wurde am selben Tag von der Rechtsvertretung an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet (siehe Beilage).
Die Verhandlung am 17.01,2019 zu GZ: 1408 2210510-/9Z wurde ohne die Beschwerdeführerin und der Rechtsvertretung durchgeführt.
Die Partei hat im Falle einer ordnungsgemäßen Ladung zwingende Gründe für das Nichterscheinen darzutun. Die Triftigkeit des Nichterscheinens zu einer Verhandlung muss überprüfbar sein (vgl. das Erkenntnis vom 20. Oktober 2010, ZI. 2009/02/0292). Das Vorliegen eines geltend gemachten Rechtfertigungsgrundes im Sinne des § 19 Abs. 3 AVG ist von der Behörde von Amts wegen zu erforschen (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren 12, in E 58 ff zu § 19 AVG zitierte hg. Judikatur),
Nur das Vorliegen eines der im § 19 Abs, 3 AVG genannten Gründe kann das Nichterscheinen einer geladenen Person rechtfertigen, weil nur ln diesem Fall in Bezug auf die behördliche Ladung nicht mehr von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51 f Abs. 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden kann (vgl. Erkenntnis vom 16. Oktober 2009, ZI. 2009/02/0019).

Oie Beschwerdeführerin hat eine Ärztliche Bestätigung geschickt. Nach dieser Bestätigung hatte die Beschwerdeführerin. am Verhandlungstag eine akute Erkrankung (Gastroenteritis ak.). Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass bei einem solchen Zustand nicht von vorneherein von keinem begründeten Hindernis im Sinne des §19 Abs. 3 AVG auszugehen ist, das die Beschwerdeführerin vom Erscheinen zur mündlichen Verhandlung abgehalten hat.
Der aufgezeigte Verfahrensmangel ist auch wesentlich, weil die Beschwerdeführerin ihr Zusammenleben mit Ihrem Ehemann mit Herrn U N hätte schildern könnten. Die Beschwerdeführerin hätte jedenfalls einvernommen werden müssen, so dass sich die Behörde einen persönlichen Eindruck und Bild vom Leben der Beschwerdeführerin in Österreich hätte erst machen können.
Sie befindet sich sohin in einem unauflösbaren Interessenskonflikt, da sie einerseits zur Ausreise verpflichtet ist, andererseits mangels Dokumente diese Ausreise nicht antreten kann.
Die Beschwerdeführerin befindet sich auch in der Ausnahmesituation des entschuldigenden Notstandes, da sie nach abgeschlossenem Asylverfahren den fremdenpolizeilichen Termin zur Datenerfassung und Erstellung eines Heimreisezertifikates in Wien bereits wahrgenommen hat, jedoch bis heute keine Entscheidung hinsichtlich ihres Verfahren erhalten hat.
Sie befindet sich sohin in einem unauflösbaren Interessenskonflikt, da sie einerseits auf die höchstgerichtliche Entscheidung des VfGH wartet, andererseits unverschuldet mangels Dokumente eine Ausreise auch nicht antreten könnte.
Zudem wird der Tatbestand nach dem Gesetzeswortlaut erst dann erfüllt, wenn die Beschwerdeführerin aus dem von ihr zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich ihrer Pflicht zur Ausreise nachkommt. Da jedoch die Beschwerdeführerin über kein Reisedokument verfügt und stets in allen Verfahren (Heimreisezertifikatsverfahren) mitgewirkt hat, ist es ihr nicht möglich, ihrer Verpflichtung, das Bundesgebiet zu verlassen, nachzukommen.
Daraus ist ersichtlich, dass ihre bis dato unterbliebene Ausreise objektiv nicht der 6 Beschwerdeführerin zuzurechnen ist.
Diese rechtliche Unmöglichkeit der rechtmäßigen Ausreise aus dem Bundesgebiet mangels eines [Ersatz-] Reisedokumentes stellt darüber hinaus einen entschuldigenden Notstand iSd § 6 VStG, wonach eine Tat nicht strafbar ist, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist, dar. Auch aus diesem Grund kann die Beschwerdeführerin nicht bestraft werden.
Wie bereits oben ausgeführt, verfugt die Beschwerdeführerin über kein Reisedokument, selbst dann, wenn die belangte Behörde den Tatbestand des § 120 Abs. 1 b iVm § 52 Abs.8 FPG als erfüllt ansieht, wird durch den Umstand des Fehlens des Reisedokumentes und damit einhergehend die faktische wie rechtliche Unmöglichkeit einer Ausreise sowie die kurze Dauer, die seit Rechtskraft der Aufenthaltsbeendigung vergangen ist, aufgezeigt, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und das Verschulden der Beschwerdeführerin gering sind.
Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellte fest, dass kein schätzenswertes Familien- und Privatleben in Österreich entstanden sei und keine außergewöhnliche Umstände vorliegen, die zu einer Verletzung nach Art. 3 EMRK bei einer Abschiebung führen würden.

Gegen diesen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl richtet sich gegenständliche, fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Durch den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde erachtet sieh die Beschwerdeführerin in dem gesetzlich gewährleisteten Recht verletzt, dass ihr bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel zu gewähren ist.
Der gegenständlichen Übertretung liegt ein erheblicher Unrechtsgehalt zugrunde, da gerade in Zeiten von hoher Migration an der Einhaltung der Einreise- und Einwanderungsbestimmungen ein großes öffentliches Interesse besteht. Ein sanktionsloses Dulden eines rechtswidrigen Aufenthalts würde zum einen behördliche Bemühungen zur Beendigung eines solchen Aufenthalts ad absurdum fuhren, zum anderen jene Fremden benachteiligen, die unter Wahrung der geltenden Einreise- und Einwanderungsbestimmungen den Weg in das österreichische Bundesgebiet suchen. Die Beschwerdeführerin hat sich Ihre Verpflichtung zur Ausreise nicht
verweigert, ganz im Gegenteil hat sie in allen Stadien der Beschaffung des Heimreisezertifikats mitgewirkt, obwohl sie in Österreich in einer aufrechten Familiengemeinschaft mit Herrn U lebt. Im Verfahren hat sich stets gezeigt, dass die Beschwerdeführerin eigeninitiativ geworden ist, um ein für die Ausreise erforderliches Reisedokument zu erwirken, Das Verschuldensausmaß kann angesichts dessen als unbeträchtlich bewertet werden.
Die Beschwerdeführerin beantragt durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter, das Bundesverwaltungsgericht möge
• in der Sache selbst entscheiden und die Straferkenntnis von der belangte Behörde vom 14.03.2019, zugestellt am 14.03.2019 unter Zahl VStV/ 919300138608/2019 ersatzlos beheben
und
• gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.
Um antragsgemäße Erledigung wird höflichst ersucht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 12. April 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm weiter Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

4.2. Am 11. Februar 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu der die Bf ohne ihre Rechtsvertretung erschien; ein Dolmetscher wurde der Verhandlung beigezogen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem sich aus Pkt. I. 1. und I. 2. ergebenden unstrittigen Sachverhaltselementen aus und stellt zusätzlich dazu auf Basis der erfolgten Erhebungen nachfolgenden S a c h v e r h a l t fest: Der Bf wird entgegen ihrem Vorbringen mitgeteilt, dass im Akt des BFA bezüglich die Bf eine Kopie ihres Reisepasses enthalten ist. Dieser Reisepass ist jedoch abgelaufen. Dies wird seitens der Bf auch vorgebracht. Zudem hat sich die Bf einen

neuen Reisepass ausstellen lassen. Dieser ist jedoch verloren gegangen. Eine Verlustbestätigung wird nicht vorgelegt. Lt. Auskunft des BFA ist bei einer Vorsprache vor der nigerianischen Botschaft am 8.2.2019 von dieser bestätigt worden, dass die Bf nigerianische Staatsbürgerin ist. Sie kann jederzeit bei Äußerung des Heimreisewunsches nach Nigeria einreisen. Die Bf möchte nicht nach Nigeria reisen. Sie hat ja in Österreich ihren Ehemann, mit dem sie seit x verheiratet ist. Im Hinblick auf das sonstige Familienleben ist festzuhalten, dass die Bf keine Kinder hat. Veränderung im Hinblick auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom Jänner 2019 haben sich nicht ergeben. Sie besucht nunmehr lediglich die Schule. Verfahren vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts sind nicht anhängig. Das im Akt aufscheinende Wiedereinsetzungsverfahren ist abgeschlossen. Die oben dargelegten Beweisergebnisse ergaben sich widerspruchsfrei aus den Angaben der Bf und der Information des BFA.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten aus dem Schriftverkehr und dem Akt ableitbar war, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein

Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

2.2.1. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages der Bf durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Bf hätte bis 17.1.2019 das Bundesgebiet zu verlassen gehabt.

Zur Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung ist festzuhalten, dass die Beschwerde der Bf vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wurde. Ein erfolgreiches Rechtsmittel vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts liegt nicht vor. Eine zuerkannte aufschiebende Wirkung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Tatzeitraum ebenso nicht. Es ist somit im vorliegenden Fall vom Bestehen einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung auszugehen.

2.2.2. Trotz der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Erkenntnis rechtskräftig festgestellt hat, dass die Bf im Fall ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keiner wie immer gearteten asylrelevanten Verfolgung oder sonstigen existentiellen Bedrohung ausgesetzt sein wird, ist die Bf nicht gewillt gewesen freiwillig auszureisen. Die Bf lässt somit erkennen, dass sie nicht gewillt ist, rechtskräftige Entscheidungen zu akzeptieren. Weiter ist zu erkennen, dass die Bf selbst nicht initiativ geworden ist, aus dem Bundesgebiet auszureisen, wiewohl dies jederzeit für sie möglich gewesen wäre, da die nigerianische Botschaft ihre Staatszugehörigkeit akzeptiert hat. Zudem hat die Bf auch einen Reisepass gehabt – wiewohl dieser verlustig gegangen ist. Einer neuerlichen Beschaffung des Reisepasses stehen jedoch keine Hindernisse im Weg.
2.3.1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

2.3.2. Zunächst ist festzuhalten, dass Art. 8 EMRK in der oben beschriebenen Ausformung im Rahmen des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom, geprüft und erkannt wurde, dass einerseits kein Familienleben in Österreich besteht und andererseits kein Eingriff in das Privatleben gegeben ist. Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sind keine entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen (und wurden auch von der Bf in der ömV nicht dargelegt), die unter Bezugnahme auf Art. 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden. Dass die Bf jetzt die Schule besucht vermag daran nichts zu ändern. Wiederholend ist darauf hinzuweisen, dass die Bf laut Aktenlage keine familiären Bindungen in Österreich aufweist und nicht selbsterhaltungsfähig ist. Sie wird lediglich von ihrem Ehegatten, mit dem sie seit Ende November 2018 verheiratet ist unterstützt. Sohin sind keinerlei Hinweise auf eine zum Entscheidungszeitpunkt vorliegende, besonders berücksichtigungswürdige Integration der Bf – welche die öffentlichen Interessen überwiegen würden – in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Sicht erkennbar.

Es liegt sohin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen der Bf vor.

2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3. Die Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte. Im vorliegenden Fall kann wohl eher sogar von bedingtem Vorsatz gesprochen werden. Ein gegenteiliges Vorbringen vermag die Bf nicht substantiiert darzulegen.

3.3.1. Dass die belangte Behörde keine Erhebungen bzgl. der subjektiven Tatseite angestellt hat, ergibt sich aus der Beweislastverteilung des § 5 VStG und stellt sohin kein entscheidungswesentliches Versäumnis dar.

3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde – entgegen dem Beschwerdevorbringen – ohnehin lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängte und damit schon die bisherige Unbescholtenheit der Bf berücksichtigte. Dass die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe der Bf als zu hoch erscheint, ist aus seiner Sicht durchaus nachvollziehbar, jedoch entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben, deren Verfassungswidrigkeit nicht erkannt werden kann.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann – der belangten Behörde folgend – im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die ggst. Strafzumessung durchaus zu bestätigen war.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (es müsste sich hiebei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

4.3. Der verfahrensgegenständliche Fall gelangt auch nicht in den Anwendungsbereich des Erkenntnisses des VfGH vom 10.3.2020, G 163/2019-16 u.a., da die Entscheidung mit 11.2.2020 verkündet wurde.

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

5.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 1.000 Euro) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter